

## Amt Brück - Der Amtsdirektor -

Eingang im Sitzungsbüro:

Beschluss-Nr.: L-30-170/21

Aktenzeichen:

Amt: Bauen  
Datum: 30.06.2021  
Version: 1

zu behandeln in:

öffentlicher Sitzung

nicht öffentl. Sitzung

Betreff: Bebauungsplan „Wohngebiet am Sportplatz“ in Linthe – städtebaulicher Vertrag

**Kurzinfo zum Beschluss****Finanzielle Auswirkungen: Ja**Gesamtkosten:  € Jährliche Folgekosten:  €Finanzierung Eigenanteil:  € Objektbezogene Einnahmen:  €Haushaltsbelastung:  €Veranschlagung:  mit  €Produktkonto:  FinanzH:  ErgebnisH: 

geprüft und bestätigt:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Kämmerer

geprüft und bestätigt:

\_\_\_\_\_  
Amtsleiter\_\_\_\_\_  
Amtsdirektor

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen
GV	1	15.09.2021	9				zurueckgestellt
GV	1	10.11.2021					
GV	1	15.12.2021					

 Weitere Beratungsfolgen auf der 2. Seite

Unterschrift / Datum:

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende der GV

Beschluss-Nr.: L-30-170/21
----------------------------

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

**Beschlusstext:**

Die Gemeindevertretung Linthe beauftragt den Amtsdirektor mit dem Abschluss des anliegenden städtebaulichen Vertrages zwischen der Gemeinde Linthe, vertreten durch das Amt Brück und der Eigentümerin der Flurstücke 32/4, 30/5 und 347 in der Flur 5 Gemarkung Linthe: Sigrid Klink, Lerchenweg 1 in 14822 Linthe (Vorhabenträgerin genannt).

**Mitwirkungsverbot:**

Aufgrund des § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg haben folgende Gemeindevertreter weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

**Unterschrift / Datum:**

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende der GV

**Begründung**

Mit Beschluss L-30-130/16 vom 23.11. 2016 wurde die Aufstellung des Bebauungsplans „Wohngebiet am Sportplatz“ für den Bereich am Lerchenweg zwischen der Chausseestraße (L 85) und dem Nicheler Weg in der Gemeinde Linthe neu beschlossen. Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden. Die Flurstücke 32/4, 30/5 und 347 in der Flur 5 Gemarkung Linthe sind Privateigentum und befinden sich im Plangebiet.

Gemäß § 11 Absatz 2 BauGB müssen die vereinbarten Leistungen den gesamten Umständen nach angemessen sein. Die Vereinbarung einer vom Vertragspartner zu erbringenden Leistung ist unzulässig, wenn er auch ohne sie einen Anspruch auf die Gegenleistung hätte. Von Rechts wegen besteht daher keine Verpflichtung zur Kostenübernahme durch die Eigentümerin. Teile der besagten Flurstücke sind bereits bebaut. Hierfür liegt eine gültige Baugenehmigung aus dem Jahr 1992 vor, damals noch für die Vorgänger-Flurstücke 32/2 und 30/2 (aktuell: 348, 347, 32/4 und 30/5).

Da die Flurstücke (speziell die noch unbebaute Grundstücksfläche) durch den Bebauungsplan eine Wertsteigerung erfahren, erklärt sich die Eigentümerin der genannten Flurstücke aus eigenem freien Willen dazu bereit, die Planungskosten anteilig zu tragen. Dieser Anteil ergibt sich aus der noch unbebauten Grundstücksfläche sowie der Festsetzung im Bebauungsplan, welche eine Mindestgrundstücksgröße von 600 m<sup>2</sup>

vorsieht. Der anliegende städtebauliche Vertrag regelt die Übernahme der anteiligen Planungskosten durch die Grundstückseigentümerin. Der Sachverhalt wurde durch den Rechtsanwalt Herrn Klingbeil geprüft und begleitet.